

Satzung

Angelverein Möhringen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 25.04.1978 gegründete Verein führt den Namen „Angelverein Möhringen e.V.“, hat seinen Sitz in Tuttlingen, OT Möhringen, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen eingetragen (Vereinsregisternummer AZ: 33F-9222.12). Er ist Mitglied im Landesfischereiverband Baden e.V. Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich das Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

2) Zweck des Vereins:

- a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des LFV.
- b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürliche Wasserläufe und des Artenschutzes.
- c. Erhaltung und Erwerb von Fischgewässern, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Ausübung des Angelns zu geben.

3) Aufgaben des Vereins:

- a. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- b. Förderung der Vereinsjugend.
- c. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1) Der Verein hat:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Anwärter (Bewerber für Mitgliedschaft)

da. Anwärter „passives Mitglied“

db. Anwärter „aktives Mitglied“

- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das Angeln in Vereinsgewässern ausüben, das 10. Lebensjahr vollendet haben und die Berechtigung des staatlichen Fischereischeines erworben haben. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein fördern, ohne das Angeln in Vereinsgewässern zu betreiben. Der Vorstand kann einem passiven Mitglied auf dessen Antrag hin eine Angelerlaubnis erteilen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben und entweder 40 Jahre Mitglied im Verein sind oder durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei.
- 5) Die Aufnahme in den Verein ist durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einzuleiten. Über die Aufnahme als „Anwärter“ (Bewerber) beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.

- a. Mit der Aufnahme als Anwärter in den Verein erhält der Anwärter (Bewerber) auf die Dauer von 2 Jahren sämtliche Rechte und Pflichten eines entsprechenden Mitglieds (aktives oder passives Mitglied), jedoch ohne Stimmrecht.
- b. Nach Ablauf der Wartefrist von 2 Jahren ist über die endgültige Aufnahme als „aktives Mitglied“ oder „passives Mitglied“ in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen. (Die Anwärterjahre sollen dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich durch Arbeitseinsatz und kameradschaftliches Verhalten dem Leben des Vereins anzupassen)
- 6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 7) Die Mitgliederzahl für aktive Mitglieder ist bei den derzeitigen Vereinsgewässern (Stand 12.2001) auf 93 begrenzt. Bei zusätzlichem Bedarf ist eine Warteliste (für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern) einzuführen.
- 8) Die Vereinsmitglieder müssen aus Einwohnern von den Teilorten Möhringen und Esslingen bestehen. Ausgenommen sind Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung (02.2002) bereits dem Verein angehören.

9) Auf Vorschlag eines Mitglieds und mit Zustimmung der Vorstandschaft kann auch in besonderen Fällen ein nicht ortsansässiger Bewerber einen Antrag auf Mitgliedschaft beantragen (§4 Abs. 5).

In diesem Fall ist das bestehende Mitglied „Pate“ und ist mitverantwortlich für die „aktive“ Integration des „Anwärters“ in den Verein. Die Wartefrist als Anwärter beträgt als „nicht ortsansässiger Anwärter“ 3 Jahre.

(Diese Ergänzung soll dazu führen den Engpass im Bereich der aktiven Mitglieder zu beheben)

Nach Ablauf der Wartefrist von „3“ Jahren ist über die endgültige Aufnahme als „aktives Mitglied“ oder „passives Mitglied“ in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen. (Die Anwärterjahre sollen dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich durch Arbeitseinsatz und kameradschaftliches Verhalten dem Leben des Vereins anzupassen)

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der von der

Vorstandschafft festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d. Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste zu erfüllen, oder Entgelt für nicht erfüllte/geleistete Arbeitsstunden) zu erfüllen.

e. Die Fischereiprüfung abzulegen. (gilt nicht für passive Mitglieder)

f. Die jeweils aktuelle Gewässerordnung (für alle Vereinsgewässer) ist ein zu halten!

3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

1.1 Durch Tod

1.2 Durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

1.3 Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

- c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist, mind. jedoch 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- 3) Die Wiederaufnahme eines Mitglieds ist nur bei freiwillig ausgetretenen Mitgliedern oder bei einem etwaigen Ausschluss auf Zeit möglich.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge

werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 7

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

- 1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
 - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
 - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
- 2) Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
 - e. dem Gewässerwart
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Protokollführer
 - g. 2 Beisitzer Wirtschafts-Ausschuß

h. 2 Beisitzer Gewässerwart

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- 4) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (2) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
 - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (6) Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Auf Antrag von mind. einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrags unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse mind. 3 Wochen vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
- e. Satzungsänderungen
- f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, ausgenommen bei Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei

Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

- 6) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 7) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder der Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben muss. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem 1. Vorsitzenden mind. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Beiträge und Gebühren

- 1) Der Verein erhebt nachstehende Beiträge und Gebühren:
 - a) Aufnahmegebühr
 - b) Jahresmitgliedsbeitrag
 - c) Gebühr für den Fischereierlaubnisschein (für Gastfischer gelten besondere Gebühren)
 - d) Besondere Unkostenbeiträge oder Umlagen
- 2) Diese Beiträge und Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a) Über die allgemeine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie kann in besonders begründeten Fällen erlassen werden.
 - b) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er wird einmal jährlich erhoben, und ist bis spätestens zum 31.03. eines laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
 - c) Die Höhe der Gebühr für den jährlichen Fischereierlaubnisschein setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
 - d) Besondere Unkostenbeiträge oder Umlagen können vom Vorstand im Einzelfall festgesetzt werden.
- 3) Ehrenmitglieder und Mitglieder die ihre/n Wehrpflicht/Zivildienst ableisten, sind mitgliederbeitragsfrei. (Jahresmitgliedsbeitrag)

§ 13

Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- a. Zum **Zwecke der Mitgliederverwaltung** werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: (Name, Vorname, Anschrift, Geburts-Datum, Beruf, Vereinseintritt, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Datum Fischerei-Prüfung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DA-GVO

- b. Zum **Zwecke der Beitragsverwaltung** wird die Bankverbindung und Beitragshöhe verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO

- c. Zum **Zwecke der Eigenwerbung** des Angelvereins Möhringen e.V. werden teilweise Rundschreiben und Infos an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO

- 2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. (Entsprechende Formulare sind auf der Homepage des Vereins <https://www.angelverein-moehringen.de> hinterlegt)

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 2) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Tuttlingen, Ortsteil Möhringen, zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 15

Vermögen und Haftung

- 1) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- 2) Der Verein haftet nicht für Schäden, die seinen Mitgliedern aus Unfällen, Diebstählen oder anderen Vorkommnissen, die ihnen auf dem Wege zu der-, von der-, oder bei der Ausübung des Angelns, sowie den Arbeitseinsätzen zustoßen könnten, auch wenn sie sich in vereinseigenen oder fremden Räumen aufhalten. Für Vereinsveranstaltungen hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Angelverein Möhringen e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender